

Sitzung: 05.11.2019 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 3

Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE Auhof", Änderung mit Deckbl.-
Nr. 2;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: **- Mit 22 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Deckblattänderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof“, Deckbl.-Nr. 1 durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Auhof“, Deckbl.-Nr. 2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1689, Gemarkung Mainburg, und befindet sich im Süden der Stadt Mainburg. Im Norden und Süden: bestehende Bebauung des Unternehmens Wolf GmbH; im Westen: B 301; im Norden / Osten: von West nach Ost verlaufend die Industriestraße. Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten-, Druck- und Fertigungskosten usw., werden vom Antragsteller übernommen. Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro Martin Huber in Mainburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Aufgrund des Wachstums des ansässigen Unternehmens beabsichtigt das Unternehmen die Deckblattänderung Nr. 2 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof“. Mit Hilfe der Deckblattänderung soll dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden ein neues Entwicklungszentrum errichten zu dürfen. Deshalb sollen bei der Deckblattänderung Nr. 2 die Wandhöhen und Baugrenzen neu festgesetzt werden. Die GFZ und GRZ wird berichtigt, da diese im Bebauungsplan „GE Auhof“ vertauscht wurden. Das Entwicklungszentrum soll mit zwei Verbindungsgängen über die Industriestraße an das Gebäude im Norden anschließen. Stellplätze werden neu angeordnet.

Das Plangebiet selbst liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans (bepannter Innenbereich).

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Industriestraße. Die Stellplätze werden neu angeordnet. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet bereits als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO hinterlegt.

Die Deckblattänderung Nr. 2 wird somit aus dem Flächennutzungsplan im Regelverfahren entwickelt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.